

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach
(Vergnügungssteuersatzung)
in der Fassung der II. Nachtragsatzung**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 12.03.2015, 17.10.2017 und 13.12.2022 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Sex- und Erotikmessen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warensiel- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung, für Kommunikationszwecke oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespiele (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind
 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
 5. Der Betrieb von Billard, Snooker, Dart, Kegelbahnen, Bowlingbahnen, Tischfußball und Air Hockey.
- (2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner/in

Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner sind die Unternehmen der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der/die Halter/in der Apparate (Aufsteller/in) Veranstaltende.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so sind die Veranstaltenden verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben bzw. eingesetzt werden. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.
- (2) Die Veranstaltenden sind verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher/innen leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der/die Veranstalter

ter/in für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – kann die Veranstaltenden vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihnen vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Für den Nachweis ist dieser durch die Veranstaltenden je Spiel aufzuzeichnen.
- (2) Der Spielumsatz ist dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6,0 v. H. des Spielumsatzes.
- (4) Die Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – kann die Veranstaltenden von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihnen vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für das Halten von Apparaten

- (1) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

- (2) Der/Die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich beim Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach auf amtlichem Vordruck anzuzeigen.

§ 6a

Apparate mit Gewinnmöglichkeiten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates darf nicht mit einem positiven Einspielergebnis in einem Folgemonat oder mit einem positiven Einspielergebnis eines anderen Apparates verrechnet werden. Ein im Zeitraum eines Monats erzieltetes negatives Einspielergebnis ist bei der Berechnung der Steuer mit „0“ anzusetzen.
- (3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Apparates bei der Aufstellung
- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) | 24 v.H. des Einspielergebnisses |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) | 16 v.H. des Einspielergebnisses |
- (4) Der/Die Steuerschuldner/in (§ 3) hat eine Erklärung auf amtlichem Vordruck „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ der Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – abzugeben. Die Steuererklärung über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate sind bis zum 10. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals einzureichen. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren und in Kopie beizufügen. Die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens der/die Hersteller/in, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Monaten, nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 7 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Ausdruck-Nr.) des Ausdrucks des Auslestreifens des vorigen Kalendervierteljahres anzuschließen.

§ 6b

Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Wa-

renspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- | | |
|--|-------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) | 42,00 Euro. |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) | 26,50 Euro |
| 3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung | 10,00 Euro |
| b) Personalcomputern mit Multimediaausstattung
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen) | 15,00 Euro |
| 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. | 275,00 Euro |

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch braucht nicht separat angezeigt, sondern nur auf der Abrechnung vermerkt werden.

§ 7

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmenden bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - kann den Steuerbetrag mit den Veranstaltenden vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche von den Veranstaltenden gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmenden erhobenen Entgelten.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - kann die Veranstaltenden von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihnen vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – auf amtlichen Vordrucken anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 eines Veranstaltenden am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 6a und § 6b mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag, der bis zum 30.11 des Vorjahres zu stellen ist, zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des § 6a (Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit) sind die Steuerschuldigen verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Die Steuer ist zu folgenden Terminen fällig:

Januar - März eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
April - Juni eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
Juli - September eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
Oktober - Dezember eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats

Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach den Vorschriften gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Verstoßen die Steuerschuldigen gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln oder zu berechnen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO in den jeweils geltenden Fassungen geschätzt.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstaltende vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zu-

widerhandelt:

1. § 4 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 4 Abs. 2 Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 4 Abs. 3 Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 4. § 4 Abs. 4 Abrechnung der Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 2 Erklärung des Spielumsatzes
 6. § 6 Abs. 2 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie jede Änderung hinsichtlich Anzahl oder Art der aufgestellten Apparate
 7. § 6a Abs. 4 Abgabe der Steuererklärung; Einreichung von Unterlagen
 8. § 8 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen
 9. § 9 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.12.2006 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 20.07.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.03.2015

Lutz Urbach
Bürgermeister

Die Satzung vom 13.03.2015 wurde am 21./22.03.2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.04.2015 in Kraft.

Die I. Änderungssatzung vom 18.10.2017 wurde am 10.11.2017 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die II. Änderungssatzung vom 14.12.2022 wurde am 22.12.2022 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.